1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1981	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . *Ändert GVBl. II 212-11*	213
23. 6. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . *Ändert GVBl. II 70-102*	214
23. 6. 81	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1981/82 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1981/82) . . . . . *GVBl. II 70-108*	217

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 13. Dezember 1979 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1980 (GVBl. I S. 338), erhält folgende Fassung:

„1. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zehn Senate,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1981

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-11

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 23. Juni 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1980 (GVBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Nr. 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 2 wird jeweils das Datum „15. April" durch das Datum „30. April" und das Datum „15. Oktober" durch das Datum „31. Oktober" ersetzt.

2. § 28 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Bei der Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden die Bewerber nicht berücksichtigt, die über eine nach § 26 Abs. 2 Satz 2 vorhergehende Rangliste ausgewählt worden sind."

3. § 37 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang entweder noch nicht zugelassen worden sind oder zwar zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten."

4. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

      „(2) Die Auswahl der Studienbewerber für die Studienplätze im Studiengang Weinbau und Oenologie an der Justus Liebig-Universität Gießen erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Dabei ist bei Studienbewerbern mit einem Abschluß des Studiengangs Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und auf dem Abschlußzeugnis oder einer gesonderten Bescheinigung der Fachhochschule ausgewiesen sein."

   b) Die bisherigen Abs. 2 bis 12 werden Abs. 3 bis 13.

5. Anlage 1 erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anlage 1**

6. Anlage 1 a erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anlage 2**

7. Anlage 1 b erhält die aus Anlage 3 ersichtliche Fassung. **Anlage 3**

8. Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 19. Mai 1978 (GMBl. S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBl. S. 226) und bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBl. S. 481) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBl. S. 497) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt."

   b) In Satz 2 wird das Wort „Reifezeugnis" durch das Wort „Abiturzeugnis" ersetzt.

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.1.2 wird das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt;

*) Ändert GVBl. II 70-102

nach den Worten „(Nr. 192)" werden die Worte „und Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1977 in der Fassung vom 17. April 1980 (Nr. 196)" angefügt.

b) In Nr. 1.1.3 werden die Worte „einer Waldorfschule" durch die Worte „von Schülern der Waldorfschulen" ersetzt.

c) Nr. 1.1.4 erhält folgende Fassung:

„Abiturzeugnis von Schülern der Waldorfschulen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (Nr. 485.2)".

d) Die bisherigen Nr. 1.1.4 bis 1.1.15 werden Nr. 1.1.5 bis 1.1.16.

e) In Nr. 1.2.3 werden nach dem Datum „16. Februar 1978" die Worte „(Nr. 226.2.1)" angefügt.

f) Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:

„Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasiale Oberstufe in berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren (OSZ) in Berlin" (Zeugnisse aus den Jahren 1982 bis 1986), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Januar 1980 (Nr. 474.28)".

g) Die bisherigen Nr. 1.2.11 bis 1.2.43 werden Nr. 1.2.12 bis 1.2.44.

h) In der neuen Nr. 1.2.32 werden nach dem Datum „16. Februar 1978" die Worte „(Nr. 226.2.1)" angefügt.

i) Nr. 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen Gymnasiums, Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Nr. 90)".

j) In Nr. 1.3.3 werden nach dem Datum „24. Juni 1977" die Worte „(Nr. 207)" angefügt.

k) In Nr. 2.1, 2.2 und 2.5 bis 2.10 werden jeweils nach dem Datum „16. Februar 1978" die Worte „(Nr. 226.2.1)" angefügt.

10. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus Anlage 4 ersichtliche Fassung. Anlage 4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82.

Wiesbaden, den 23. Juni 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage 1

„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogische Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft[2])
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Lebensmittelchemie
Medizin[1])
Pädagogik[2])
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft[2])
Tiermedizin[1])
Vermessungswesen[2])
Wirtschaftspädagogik[2])
Zahnmedizin[1])

Anmerkung:
In den mit 1) gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1983 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.
In den mit 2) gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1981/82 ein besonderes Verteilungsverfahren statt."

Anlage 2

„Anlage 1 a

Vom Verfahren der Zentralstelle nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages erfaßte Studiengänge

Vom zentralen Landesverfahren nach § 49 sind folgende Studiengänge an den Universitäten des Landes Hessen erfaßt:

a) Integrierte Studiengänge mit dem Abschluß Diplom an der Gesamthochschule Kassel

Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung

Sozialwesen

b) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe

Biologie

c) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang)[1])

Anmerkung:

[1]) Die Studienplätze in diesem Studiengang werden mit den Studienplätzen für den Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang) in einem gemeinsamen Verfahren vergeben."

Anlage 3

„Anlage 1 b

Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und Gesamthochschule Kassel

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur*

Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter Studiengang in Kassel)

Bauingenieurwesen*

Chemische Technologie*

Elektrotechnik*

Feinwerktechnik*

Gartenbau

Industriedesign

Informatik*

Innenarchitektur

Kommunikationsdesign

Kunststofftechnik*

Landespflege

Maschinenbau*

Mathematik*

Physikalische Technik*

Sozialarbeit

Sozialpädagogik

Sozialwesen

Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)

Technisches Gesundheitswesen

Verfahrenstechnik*

Vermessungswesen*

Wirtschaft*

Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Wirtschaftsinformatik*

Weinbau/Getränketechnologie

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet ab Wintersemester 1981/82 ein besonderes Verteilungsverfahren statt."

Anlage 4

„Anlage 6

1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Böblingen
Freiburg
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Mannheim
Stuttgart
Tübingen
Ulm
Weingarten

Bayern

Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Ingolstadt
Landshut
München
Nürnberg
Passau
Regensburg
Traunstein
Weiden
Würzburg

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt
Frankfurt am Main
Fulda
Gießen
Kassel
Marburg
Offenbach am Main
Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig
Celle
Göttingen
Hannover
Hildesheim
Lingen/Ems
Oldenburg
Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld
Mönchengladbach
Mülheim
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Siegen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz
Ludwigshafen
Neustadt a. d. W.
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck"

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1981/82 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1981/82)*)

Vom 23. Juni 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1981/82 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

*) GVBl. II 70-108

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	195
Biologie	66
Geologie	20
Informatik	125
Maschinenbau	322
Pädagogik	30
Psychologie	40
Vermessungswesen	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	70
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	107
Bauingenieurwesen	141
Chemische Technologie	125
Elektrotechnik	204
Industriedesign	61
Informatik	83
Innenarchitektur	49
Kommunikationsdesign	70
Kunststofftechnik	80
Maschinenbau	97
Mathematik	35
Sozialpädagogik	139
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	220
Biologie	120
Chemie	90
Geologie	36
Informatik	30
Lebensmittelchemie	12
Medizin	215
Pädagogik	153
Pharmazie	58
Psychologie	51
Rechtswissenschaft	356
Wirtschaftspädagogik	47
Zahnmedizin	61
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	50
Leibeserziehung	68
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	70
Bauingenieurwesen	120
Elektrotechnik	105
Feinwerktechnik	60
Maschinenbau	86
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	152
Verfahrenstechnik	50
Vermessungswesen	79
Wirtschaft	128
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	5
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	24
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	10
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Schauspiel	12
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	125
Sozialpädagogik	131
Wirtschaft	118
Wirtschaftsinformatik	41
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	245
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft	250
Biologie	85
Erziehungswissenschaft	60
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	125
Medizin	185
Psychologie	108
Rechtswissenschaft	316
Romanistik (Diplom)	60
Tiermedizin	200
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen)	10
Zahnmedizin	32
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	73
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	100
Elektrotechnik, Studienort Gießen	110
Maschinenbau, Studienort Friedberg	80
Maschinenbau, Studienort Gießen	70
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	75
Wirtschaft	60
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	60
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	60
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	80
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	80
Agrarwissenschaft, für ausländische und staatenlose Studienbewerber	50
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	50
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	50
Erweiterungsstudiengang „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer" (Modellversuch)	0
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	102
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	101
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	75
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	75
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	88
Kunst	65
Musik	27
Sport	60
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	130
Biologie	80
Erziehungswissenschaften	70
Humanbiologie	50

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Medizin	198
Pharmazie	80
Psychologie	118
Rechtswissenschaft	300
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	38
Innenarchitektur	24
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	38
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	74
Wirtschaft	60

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981 vom 23. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 15).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1981 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

   oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1981 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	50
Informatik (ab 5. Fachsemester)	0
Medizin (2. Fachsemester)	211
(3. Fachsemester)	208
(4. Fachsemester)	206
(ab 5. Fachsemester)	210
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	59
(3. Fachsemester)	58
(4. Fachsemester)	57
(5. Fachsemester)	56
(6. bis 10. Fachsemester)	55
2. Gesamthochschule Kassel	
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 6. Fachsemester)	0
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 6. Fachsemester)	0
Agrarwissenschaft, für ausländische und staatenlose Studienbewerber (ab 6. Fachsemester)	0
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife (ab 4. Fachsemester)	0
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht (ab 4. Fachsemester)	0
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	182
(3. Fachsemester)	178
(4. Fachsemester)	175
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen) (ab 2. Fachsemester)	0
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	31
(3. und 4. Fachsemester)	30
(ab 5. Fachsemester)	29

Hochschule/Studiengang		Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
4. Philipps-Universität Marburg		
Medizin	(2. Fachsemester)	194
	(3. Fachsemester)	194
	(4. Fachsemester)	192
	(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin	(2. Fachsemester)	38
	(3. Fachsemester)	37
	(4. Fachsemester)	36
	(5. Fachsemester)	35
	(ab 6. Fachsemester)	34

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1981 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 51 Abs. 6 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1981 (GVBl. I S. 214), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1981/82 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 13 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(10) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Agrarwissenschaft, Elektrotechnik, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen,

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion,
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule Kassel. Bei der Umrechnung nach Abs. 4 sind für die Bildung von zwei Studienplätzen mit diesem Abschluß zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann